

Satzung für den Förderverein Grundschule Hilfe

Stand 27. Juni 2024



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Helfe“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen - Helfe, Grundschule, Helfer Str. 76.
4. Das Rumpfgeschäftsjahr läuft vom 1.08.1995 bis zum 31.12.1995.
Das Geschäftsjahr ist ab dem 1.01.1996 gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein sieht seine Aufgabe darin, den Bildungsauftrag der Grundschule Helfe durch geeignete ideelle und materielle Hilfestellungen zu unterstützen. Des Weiteren fördert der Verein Projekte für Kinder und Jugendliche in Hagen. Der Verein fördert im Rahmen der Helfer Herbst- und Musiktage Kunst und Musik. Der Verein verfolgt in Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.1. Der Förderverein übernimmt die Trägerschaft für die Betreuung der Schüler an der Gemeinschaftsgrundschule Helfe. Die Trägerschaft beinhaltet ausschließlich die finanzielle Abwicklung. Die Schulleitung der Grundschule Helfe ist für die sachliche und pädagogische Abwicklung verantwortlich, sie ist ausschließlich in der Durchführungs- und Personalverantwortung.

Der Förderverein ist berechtigt, zur Durchführung der Betreuungsmaßnahmen, nach Bedarf Räume gegen Entgelt anzumieten und geeignetes Personal einzustellen. Das notwendige Personal wird entlohnt. Die Förderung der Betreuung erfolgt nicht aus dem Vereinsvermögen, sie muss sich aus den Beiträgen zur Betreuung selbst tragen. Die Eltern, deren Kinder an der Betreuungsmaßnahme teilnehmen, entrichten an den Förderverein einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags soll möglichst sozialverträglich gestaltet sein. Der Beitrag wird an den tatsächlich entstehenden Kosten bemessen. Eventuelle Überschüsse gehen in das Vereinsvermögen über und werden entsprechend § 2 der Satzung angelegt.

Der Förderverein ist berechtigt, die Trägerschaft der Maßnahme jederzeit zu beenden, insbesondere bei Unterdeckung durch fehlende Beiträge oder anderer Ereignisse, die nicht in der Verantwortung des Fördervereins liegen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.

2.1. Der Vorstand des Fördervereins kann zur Erfüllung des in der Satzung beschriebenen Zweckes Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen, die dem Zweck des Fördervereins dienen, durchführen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
2. Wird durch den Vorstand eine Mitgliedschaft abgelehnt, so hat der Antragsteller das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

§ 4 Beiträge

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag beträgt für Einzelpersonen 15,00 € und für juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen 37,00 €. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum April zu zahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres abgegeben werden, sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand verliert das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte, bleibt aber in dem laufenden Geschäftsjahr Beitrags-schuldner. Eine Aufrechnung einer bereits geleisteten Beitragszahlung wird ausgeschlossen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, sowie im Falle der Unwürdigkeit. In beiden Fällen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
2. Wird ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen, so hat das Mitglied das Recht, in der nächsten dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung, Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes durch Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf von dem Vorsitzenden des Vorstandes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes - im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder per e-mail. Mitglieder, die keine e-mail Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst dem Bericht der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. demjenigen, der die Mitgliederversammlung geleitet hat, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. die Vorlage als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Zusätzlich können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

4. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit.

5. Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes wählen. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand ist zeitlich nicht begrenzt. Sie kann durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, dazu ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsmögens. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen.
2. Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist vorher durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, deren Wiederwahl zulässig ist. Die Rechnungsprüfer berichten der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Grundschule Hilfe in Hagen- Hilfe zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.04.1993 errichtet.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.